

Voraussetzung für die Verwendung von Recyclingbaustoffen im forstlichen Wegebau im Privat- und Körperschaftswald und landwirtschaftlichen Wegebau unter Berücksichtigung der Belange des Abfallrechts, des Naturschutzrechts und des Wasserrechts:

Abfallrecht:

1. a) **Im Interesse eines nachhaltigen Umganges mit Rohstoffen und eines effizienten Stoffkreislaufes können beim Bau von Waldwegen im Privat- und Körperschaftswald sowie im landwirtschaftlichen Wegebau Recyclingbaustoffe verwendet werden. Dem gegenüber besteht die Gefahr, dass Recyclingbaustoffe, die nicht den geltenden Schadstoffgrenzwerten entsprechen, sich nachteilig auf das Ökosystem, vor allem auf das Grundwasser auswirken.** Nur in seltenen Fällen besteht Bauschutt ausschließlich aus mineralischen, nicht mit Schadstoffen verunreinigtem Abbruchmaterial, wie gebrochenen Natursteinen oder Sand/Kies, das problemlos wieder verwendet werden kann.

Nach § 5 Abs. 3 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz hat die **Verwertung** von Abfällen ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen. Zur Verwertung von Recyclingbaustoffen im Straßenbau wurden dazu in der Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayer. Staatsministerium des Innern vom 17.11.1992, geändert mit Bekanntmachung der Obersten Baubehörde und des StMLU vom 31.01.1995 (Allg. Ministerialblatt Nr. 4/1995, Seite 165) umwelttechnische Anforderung formuliert. Mit Schreiben des Umweltministeriums vom 09.03.1998 an die nachgeordneten Behörden gelten die Anforderungen nun auch bis auf weiteres für die Verwendung von Bauschutt im Erd-, Straßen- und Wegebau. Mit Schreiben des Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten vom 16.05.2003 (F 1 –NW- 265-988.2) wird die analoge Regelung für die Anforderungen in Staatswäldern auch auf den forstlichen Wegebau im Privatwald festgesetzt. Dies bedeutet, dass zum einem die Richtwerte als auch der Bezug des Materials von ausschließlich güteüberwachten und zertifizierten Recyclingbetrieben (gemeinsame Bekanntmachung vom 21.12.1998 Nr. F 3-S 116-19 und 6/32-8682.3-1998/1, AllMBI Nr.2/1999, S.24) nun auch bei der Verwertung von Baurestmassen für den privaten Waldwegebau herangezogen werden.

b) Nach Ziffer 3 des Schreibens des Bayer. Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten vom 21.01.2003 entspricht die Verwendung von grobem oder unsortiertem Bauschutt nicht einem ordnungsgemäßen Forstwegebau (als Forstwege werden in der Regel „befestigte Rückewege“, auch als sog. Zubringerwege bezeichnet). Zu einem ordnungsgemäßen Forstwegebau gehört auch, dass stark überhöhte Böschungen wegen der Anfahrbarkeit nicht zweckdienlich sein können und die Schütthöhe in der Regel durchschnittlich 0,60 m nicht übersteigt.

Der Hauptzweck der Verwertungsmaßnahme muss der Wegebau sein, nicht eine günstige Entsorgung (= Beseitigung) des Bauschutts [vgl. § 4 Abs. 3 KrW-/AbfG]!

c) Im Zuge der Fortschreibung des Umweltpaktes Bayern für das Jahr 2005 wurde mit dem Bauindustrieverband Steine und Erden die Erstellung eines Leitfadens „Anforderung an die Verwertung von Recycling-Baustoffen (RC-Baustoffe) in technischen Bauwerken“ vereinbart. Verbunden damit war die Sicherung der Recyclingquote von 75 % bei Bauschutt. Der Leitfaden soll den ordnungsgemäßen umweltfreundlichen Verwertungsablauf bei Bauschutt verbessern. Am 15.06.2005 wurde der Leitfaden zwischen Industrieverband Steine und Erden und dem StMUGV vereinbart. Mit dem Leitfaden wird die Anwendung und Güteüberwachung von Recyclingbaustoffen konkretisiert und ein wertvoller Beitrag zur Schonung natürlicher Ressourcen sowie zur Einsparung von Deponieraum erwartet.

Der Leitfaden gibt Hinweise für eine schadlose und ordnungsgemäße Verwertung von Bauschutt und Straßenaufbruch nach § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG, die ungebunden oder gebunden in technischen Bauwerken eingebaut oder zur Herstellung von Bauprodukten verwendet werden. Die Verwertung ist jedenfalls dann schadlos und ordnungsgemäß, wenn sie die Vorgaben des Leitfadens einhält.

Die Regelungen sind bis zum 01.01.2010 befristet.

Der Leitfaden betrifft den Einbau von Recycling-Baustoffen aus aufbereitetem Bauschutt und Straßenaufbruch in technischen Bauwerken für den Erd-, Straßen- und Wegebau in Bayern. Er steht in Wechselbeziehung mit den Technischen Lieferbedingungen für Gesteinskörnungen im Straßenbau (TL Gestein-StB) und für Baustoffe und Baustoffgemische für Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau (TL SoB-StB) in Verbindung mit den Zusätzlichen Technischen

Vertragsbedingungen und Richtlinien für die einzuhaltenden wasserwirtschaftlichen Gütemerkmale bei der Verwendung von Recyclingbaustoffen im Straßenbau in Bayern (ZTV wwG-StB By) und den zugehörigen Bekanntmachungen der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern.

2. Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen und schadlosen sowie möglichst hochwertigen Verwertung gemischt angefallener **Bau- und Abbruchabfälle** hätten Erzeuger und Besitzer diese allein schon aufgrund des § 8 Abs. 6 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) einer geeigneten Anlage zuzuführen. Grundsätzlich ist somit vor einer Verwertung (z.B. als Verfüllungsmaterial oder für den Wegebau) immer die Aufbereitung erforderlich.

Gemischt anfallende Bau- und Abbruchabfälle haben Erzeuger und Besitzer daher diese vor der Verwertung einer geeigneten Anlage zur umfassenden Aufbereitung zuzuführen (dies sind in der Regel nur nach Bundesimmissionsschutzgesetz zugelassene Anlagen mit Brech- Sieb und Sortiereinrichtungen bzw. Metallabscheider).

3. Für den **Bau und die Erhaltung von Waldwegen im Privatwald** sowie im landwirtschaftlichen Wegebau kommt neben der Verwendung von Naturwerksteinen und anderen sog. inerten, mineralischen Massen (Sand/Kies; unbelasteter Bodenaushub) die Verwendung von schadstofffreien **Recycling-Baustoffen** (Baustoffe die einer Wiederverwendung zugeführt werden), welche den **Richtwert I nach ZTV** (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen) der wwG (wasserwirtschaftlichen Gütemerkmale), in Betracht. Diese Wege müssen außerhalb der durch Wasserrecht und Naturschutz geschützten Bereiche liegen. Die verwendeten Baustoffe müssen von einem zertifizierten Betrieb geliefert werden und der Nachweis der **Güteüberwachung** durch ein entsprechendes Prüfzeugnis eines zugelassenen Fremdüberwachers gem. ZTV-wwG erbracht werden, das Prüfzeugnis muss die Einhaltung der entsprechenden Richtwerte darlegen.

Bauschutt ist für die Verwertung in technischen Bauwerken in der Regel zu Recycling-Baustoffen aufzubereiten. Bewehrter Beton ist grundsätzlich – soweit wirtschaftlich zumutbar – einer geeigneten Anlage zur Aufbereitung (Baustoff-Recycling- Anlage) zuzuführen.

Recycling-Baustoffe dürfen in der Regel nur als geprüfte, güteüberwachte und zertifizierte Recycling-Baustoffe in Verkehr gebracht und in technischen Bauwerken eingesetzt werden. Der Nachweis der Baulichkeit und der Umweltverträglichkeit erfolgt durch eine ständige qualitätssichernde Güteüberwachung nach Maßgabe des Leitfadens „Anforderungen an die Verwertung von Bauschutt in technischen Bauwerken“.

Die umwelttechnischen Anforderungen sind abhängig von der Einbauweise, dem Einbauort und dem jeweiligen Verwendungszweck. Sie werden im Leitfaden näher definiert.

- a. Recycling-Baustoffe, die die Richtwerte 1 des Leitfadens einhalten (RW1- Material), können in offener Einbauweise verwendet werden.
- b. Bei Recycling-Baustoffen, die die Richtwerte 1 überschreiten und die Richtwerte 2 des Leitfadens einhalten (RW2-Material), ist der Einbau nur mit technischen Sicherungsmaßnahmen möglich.

Nach den Grundsätzen dieses Leitfadens hergestellte und güteüberwachte Recycling-Baustoffe können entsprechend der Verdingungsordnung für Bauleistungen VOB wie ungebrauchte Baustoffe verwendet werden, wenn sie für den jeweiligen Verwendungszweck geeignet und aufeinander abgestimmt sind.

Recycling-Baustoffe, die nach Maßgabe dieses Leitfadens hergestellt und güteüberwacht werden, und die die Richtwerte 1 des Leitfadens einhalten (RW1-Material), können als Produkte eingestuft werden.

Wird Bauschutt entsprechend dem beiliegenden Leitfaden und damit entsprechend den oben genannten Grundsätzen verwertet, ist davon auszugehen, dass diese Verwertung ordnungsgemäß und schadlos i. S. des § 5 (3) KrW-/AbfG erfolgt.

In jedem Fall muss sichergestellt sein, dass bei der Verwertung von Recycling- Baustoffen in technischen Bauwerken die umwelttechnischen Anforderungen des Leitfadens (Richtwerte des Anhangs 2 und die Vorgaben an den Einbauort) eingehalten werden.

Die Verwendung von nicht aufbereiteten Bauschutt und Abbruchmaterial im Forstwegebau sowie im landwirtschaftlichen Wegebau -Teile von Dachschindeln, Betonbruch, Ziegelsteinen, Kacheln, Sanitärscherben- (auch bei Monofraktionen) entspricht daher nicht den vorgenannten Anforderungen und muss als ein Vergehen der illegalen Abfallbeseitigung angesehen werden !

4. Die Verwendung von nicht im oben genannten Sinne aufbereiteten **Ausbauasphalt** /Straßenfräsgut und Ausbaustoffe mit teer-/pechtypischen Bestandteilen, ist für den Wegebau als Baumaterial ebenfalls ungeeignet, da dies dem neuem Leitfaden widerspricht. Dieser Straßenbaustoff ist grundsätzlich nur für eine möglichst hochwertige Verwertung unter einer wasserdichten gebundenen Deckschicht des Straßenoberbaus nach den dortigen technischen Regeln geeignet.

Wasserrecht:

Für den Wegebau innerhalb der Zonen I und II von festgesetzten oder geplanten Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebieten, soweit diese bereits wasserwirtschaftlich positiv beurteilt wurden ist der Einsatz von Recycling-Baustoffen untersagt.

Im Bereich der Schutzzone III ist vor Verwendung von Recyclingmaterial für den Wegebau der jeweilige Verordnungstext des Wasserschutzgebietes heranzuziehen.

Naturschutz:

In den geschützten Bereichen nach dem III. Abschnitt und Abschnitt IIIa. des BayNatSchG (**Nationalparks und Naturschutzgebieten**) ist der Einsatz von Recyclingbaustoffen grundsätzlich unzulässig.

In folgenden Bereichen:

Naturdenkmäler, Landschaftsschutzgebiete, FFH- (Fauna Flora Habitat) und SPA-(Special Protected Area) Gebiete, Biotope, sowie ausgewiesenen Landschaftsbestandteilen sind begrenzte Ausnahmegenehmigungen in Absprache mit der Naturschutz-Behörde des Landratsamtes Berchtesgadener Land möglich.

Weitere Auskünfte:

Über die ordnungsgemäße Anlage und Gestaltung der Waldwege berät das Amt für Landwirtschaft und Forsten.

Die geschützten Bereiche können von den betroffenen Sachgebieten des Landratsamtes Berchtesgadener Land (Naturschutz und Wasserrecht) unter Angabe der betr. Flurnummern und der jeweiligen Gemarkung erfragt werden.

Eine ständig aktualisierte Liste der Recycling-Baustoff-Betriebe mit Angaben zur Güteüberwachung sowie der Leitfaden ist im Internet unter www.baustoffrecycling-bayern.de abrufbar.

Weitere Informationen und aktuelle Änderungen zu diesem Thema werden im Internet auch unter www.lra-bgl.de

Stichwort: „Umweltschutz“ –Waldwegebau- zur Verfügung gestellt werden.